

Anlage zur Begründung

Vergleich der Bearbeitungsgebühr für Reproduktionen bei Eigenleistung des Archivs einiger ausgewählter Städte sowie des Landeshauptarchivs Sachsen-Anhalt (zuzüglich Kosten für Reproduktionen)

<u>Stadtarchiv Braunschweig:</u>	je angefangene Viertelstunde Aufwand bei schwierigen Aufnahmeverhältnissen und bei Eilaufnahmen Zuschlag um 100 %	8,00 EUR
<u>Stadtarchiv Leipzig:</u>	Grundpreis für jeden Fotoauftrag bei besonderen Aufwendungen je angefangene halbe Stunde	3,00 EUR 20,00 EUR
	bei Dias Zuschlag für Mehraufwand pro Vorlage bei Eilaufnahmen Zuschlag von 50 % der Kosten für Fotoarbeiten	10,00 EUR
<u>Stadtarchiv Dessau:</u>	Schutzgebühr je Foto ab 3 Fotos je Foto	4,00 EUR 3,00 EUR
	bei außergewöhnlichen Sach- u. Personalaufwendungen Erhöhung des Pauschbetrages bis zu	25,00 EUR
<u>LHA Sachsen-Anhalt:</u>	bei mehr als einer halben Stunde Aufwand je Viertelstunde Gebühr je Antrag	10,00 EUR 2,50 EUR
<u>Stadtarchiv Magdeburg:</u>	bei mehr als einer Viertelstunde Aufwand je Viertelstunde Schutzgebühr je Aufnahme (Foto, Bilddatei)	10,00 EUR 3,00 EUR

Dritte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten der Landeshauptstadt Magdeburg auf den Gebieten des eigenen Wirkungsbereiches (Verwaltungskostensatzung) vom 21. September 2001, veröffentlicht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nr.110/01, zuletzt geändert durch die Zweite Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung vom 13. Juli 2005, veröffentlicht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 21/05

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 6 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt - vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA Seite 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Vorschriften vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA Nr. 72/2004 vom 29.12.2004) und der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA Seite 405), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Abschaffung der Jagdsteuer im Land Sachsen-Anhalt vom 18. Dezember 2003 (GVBl. LSA Nr. 47/2003 vom 29. Dezember 2003, Seite 370) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am ... beschlossen:

Artikel 1

Der § 5 Abs. 1 Nr. 6 der Verwaltungskostensatzung – Gebührenbefreiungen – wird wie folgt ergänzt. Nach Nr. 6 b wird folgender Satz angefügt:

„Die Gebührenbefreiung gilt jedoch nicht für die in der Tarifstelle 13.4 des Kostentarifes vorgesehene Benutzung.“

Artikel 2

Die Anlage zur Verwaltungskostensatzung (Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung) wird ergänzt. Nach Nr. 13.3.5. wird folgende Nr. 13.4. angefügt:

„13.4. Foto-, Digitalaufnahmen, Scannen von Archiv- und Sammlungsgut, Kopieren auf elektronische Speichermedien sowie Ausdrücke davon

- Bearbeitungsgebühr bei Eigenleistung des Archivs bei einem Arbeitsaufwand von mehr als einer Viertelstunde je angefangene Viertelstunde	10,00 EUR
- Schutzgebühr für jede Aufnahme (Foto, Bilddatei)	3,00 EUR
- Grundgebühr für Erstellung einer CD-Rom	4,00 EUR
- Ausdruck von Fotos auf Fotopapier	
s/w bis zum Format DIN A 4 je Stück	3,00 EUR
farbig bis zum Format DIN A 4 je Stück	5,00 EUR

Zusätzlich Schutzgebühr. Ausdrücke erfolgen nur durch Archivpersonal.

- Ausdruck von Fotos auf Normalpapier (weiß) je gefertigte Aufnahme bis zum Format DIN A 4 (Arbeitskopien)	2,00 EUR
--	----------

Für diese Ausdrücke ist keine Schutzgebühr fällig.

Ausdrücke dürfen nur auf gekennzeichnetem Papier des Stadtarchivs erfolgen.

- Für die Anfertigung von Negativen, Positiven, Digitalisierungen usw., die in Fremdleistung erbracht werden, sind die vom Auftragnehmer geforderten Preise bindend. Für diese Leistung zusätzlich je Auftrag 3,00 EUR

Die Negative verbleiben in jedem Fall im Stadtarchiv.
Die Gebühren schließen die Auslagen für Verpackung und Porto sowie die Schutzgebühr je Foto nicht ein.

Artikel 3

Diese 3. Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Magdeburg, den

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister